

3. Verstößt die im Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 für die Neubefizianleihe getroffene Regelung gegen die Reichsverfassung?

RVerf. Art. 105, 109, 151, 153. AnlAbfG. §§ 1ffg., § 9.

**IV. Zivilsenat. Urf. v. 24. November 1932 i. S. Witwe H. (M.)
w. Deutsches Reich (Refl.). IV 245/32.**

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die alleinige Testamentserbin ihres am 6. Januar 1924 in Berlin-Steglitz verstorbenen Chemanns, des Kaufmanns Benno H. Die Eheleute hatten in Posen vor der Abtretung an Polen etwa 30 Jahre lang ein Schuhwarengeschäft betrieben. Ihre Ersparnisse hatten sie in Anleihen des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates angelegt. Nach dem Kriege zogen sie nach Deutschland, wohin sie einen Teil ihres Effektenbesizes mitnahmen, darunter 136000 M. zu 4½% verzinsliche auslösbare Deutsche Reichsschatzanweisungen und 10000 M. zu 4% verzinsliche auslösbare Preussische Staatschatzanweisungen von 1914. Für diese Papiere hat die Klägerin 3650 RM. Ablösungsanleihe erhalten. Dagegen hat die Anleihe-Witbesizstelle in Berlin die Ausfolgung der von ihr beantragten Auslösungsscheine abgelehnt, weil die Klägerin den Nachweis des Witbesizes nicht erbringen konnte. Die von ihr eingelegte Beschwerde hat der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besizes zurückgewiesen.

Die Klägerin macht geltend, das verklagte Deutsche Reich müsse ihr die Auslösungsrechte gewähren, weil das Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925, soweit es den Neubesiz ungünstiger stelle als den Witbesiz, mit den Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August

1919 nicht vereinbar sei. Verstoßen sei insbesondere gegen die Art. 105, 109, 151, 153. Beim Fehlen einer günstigen gesetzlichen Sonderregelung seien auch hier die Grundätze des § 242 BGB. anzuwenden. Für einen angemessenen Ausgleich halte sie die Gleichstellung der Neubefizianleihe mit der Altbefizianleihe. Sie verlangt daher mit der Klage die Ausfolgung von insgesamt 3650 RM. Auslösungsscheinen für die ihr zugeteilten Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszuge für den Fall, daß das Gericht einen anderweitigen Ausgleich für angemessen halten sollte, hilfsweise beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie für ihre insgesamt 146000 M. Schatzanweisungen entsprechende auf Reichsmark gestellte Anleihefcheine auszufolgen, wobei sie die Höhe des Nennbetrags, die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen dem Ermessen des Gerichts überlasse. Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Zulässigkeit des Rechtsweges hat das Berufungsgericht zutreffend bejaht. § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (RGBl. I S. 335) schließt den ordentlichen Rechtsweg nur für solche Ansprüche aus, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden. Der Klagenanspruch ist jedoch nicht auf das Anleiheablösungsgesetz, sondern auf § 242 BGB. gestützt.

Die Verfassungsmäßigkeit des Anleiheablösungsgesetzes ist vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 27. Januar 1927 (JW. 1927 S. 1843 Nr. 21) bejaht worden. Dem hat sich der III. Zivilsenat in dem Urteil vom 4. November 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 325) angeschlossen. Die Verfassungsmäßigkeit der Neubefizregelung insbesondere ist vom erkennenden Senat im Urteil vom 5. Juni 1930 (RGZ. Bd. 129 S. 189 [198]) anerkannt worden. An dieser Rechtsprechung ist auch nach erneuter Prüfung festzuhalten.

Die Klägerin will die Verfassungswidrigkeit der Regelung der Neubefizianleihen in erster Linie aus Art. 153 RVerf. herleiten. Auszugehen ist in dieser Hinsicht zunächst davon, daß Anleiheschuldverschreibungen trotz ihrer abstrakten Natur an sich der Aufwertung

fähig sind (RGZ. Bd. 137 S. 15). Auch wenn aber auf dieser Grundlage angenommen wird, daß die Abfindung des Neubefizes durch Umtausch in Ablösungsanleihe in Höhe von $2\frac{1}{2}\%$ eine zum mindesten teilweise entschädigungslose Enteignung von Forderungsrechten darstellt, so war diese Enteignung auf Grund des Art. 153 Abs. 2 Satz 2 zulässig, da sie durch einfaches Reichsgesetz bestimmt werden konnte und bestimmt worden ist (RGZ. Bd. 111 S. 326, Bd. 129 S. 198). Daß sich die Klägerin nicht auf die Vorschrift des Art. 153 Abs. 2 Satz 4 berufen kann, hat das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben.

Einen Verstoß gegen Art. 153 Verf. findet die Klägerin sodann vor allem darin, daß die Art der Abfindung des Neubefizes nicht, wie nach Abs. 2 Satz 1 das erforderlich sei, dem Wohle der Allgemeinheit diene, sondern ihm geradezu zuwiderlaufe. Das Anleiheablösungsgesetz habe, so hat sie geltend gemacht, das Vertrauen in die Anleihetreue des Reiches und der Länder auf das schwerste erschüttert und lediglich zur Folge gehabt, daß die Feindstaaten ihre Ansprüche an das Reich mit Erfolg heraufgeschraubt hätten. Die Kapitalarmut der deutschen Wirtschaft sei durch das Gesetz vergrößert und der Mittelstand vollends ins Elend gestoßen worden. Die Finanzlage des Reiches habe eine alsbaldige, wenn auch niedrige Verzinsung sowie eine, sei es auch geringe Tilgung gestattet. Insbesondere sei eine Gleichstellung des Altbesizes und des Neubefizes für die Reichsfinanzen erträglich gewesen.

Das Berufungsgericht hat hierzu unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 107 S. 375 ausgeführt, daß dem Art. 153 Abs. 2 Satz 1 Verf. genügt werde, wenn eine Enteignungsmaßnahme dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sei, daß es aber nicht darauf ankomme, ob und inwieweit dieses Ergebnis tatsächlich erreicht werde. Nach der Einführungsrede des damaligen Reichsfinanzministers von Schlieffen seien aber die im Anleiheablösungsgesetz getroffenen Maßnahmen dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen bestimmt gewesen.

Die Revision meint demgegenüber, daß der Berufsrichter das richterliche Prüfungsrecht gegenüber Enteignungsgesetzen zu eng umschrieben und aus diesem Grunde die ihm obliegende tatrichterliche Prüfungspflicht nicht erfüllt habe. Das Tatbestandsmerkmal des Nützens für die Allgemeinheit sei nach der Einführungsrede des

Reichsfinanzministers nicht gegeben gewesen; denn der für das Reich erstrebte Nutzen bestehe lediglich in der Vermögensverschiebung zu Gunsten der Finanzen des Reiches. Der Richter dürfe sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß der Gesetzgeber der von ihm erstrebten Möglichkeit, das Wohl der Allgemeinheit zu fördern, Ausdruck verliehen habe. Das Berufungsgericht hätte daher — so führt die Revision weiter aus — in eine umfassende Prüfung des einschlagenden Parteivortrags eintreten müssen und sich dabei zweckmäßigerweise des angebotenen Sachverständigenbeweises bedienen sollen. Wären dem Reichstagsausschuß nicht objektiv unrichtige Angaben gemacht worden sowohl über die Höhe des Neubesses als auch über seinen angeblich spekulativen Charakter, so hätte er, wie unter Zeugenbeweis stehe, niemals der Scheidung von Altbesitz und Neubesitz zugestimmt. Rechtsirrtümlich sei auch die Erwägung des Gesetzgebers gewesen, daß Anleiheschuldverschreibungen wegen ihrer abstrakten Natur nicht aufwertbar seien.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Nicht begründet ist zunächst der Vorwurf, daß das Berufungsgericht das richterliche Prüfungsrecht zu eng umschrieben habe. Seine Stellungnahme entspricht vielmehr den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hierfür aufgestellten Grundsätzen, an denen festzuhalten ist. Danach hat sich die richterliche Prüfung nur darauf zu erstrecken, ob ein dem Wohle der Allgemeinheit dienender Zweck erstrebt wird und wenigstens teilweise erreichbar erscheint (RGZ. Bd. 107 S. 375, Bd. 111 S. 326). Erstrebt wurde nach der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 10) und nach der Einführungsrede des Reichsfinanzministers von Schlieben in der Sitzung des Reichstags vom 30. April 1925 (StenProt. S. 1471 D) die Schaffung einer dauernden Grundlage für die Finanzwirtschaft des Reiches, der Länder und der Gemeinden sowie die Wiederherstellung ihrer Kreditfähigkeit. Darin lag ein über die Rechtsentziehung selbst hinausgehender Vorteil (RGZ. Bd. 103 S. 202). Ob der erstrebte Zweck tatsächlich erreicht wurde, ist ohne Bedeutung. Daß über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Anleiheablösungsgesetz für den Neubesitz getroffenen Regelung die Ansichten auseinander gingen, liegt bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und der Unmöglichkeit, die weitere Entwicklung mit Sicherheit vorauszusehen, auf der Hand. Es kann aber nicht Aufgabe der Gerichte sein, nachzuprüfen, ob nach den zur Zeit des Erlasses des

Gesetzes gegebenen Erkenntnismöglichkeiten und bei Abwägung aller Umstände eine andere Regelung möglich und dem Wohle der Allgemeinheit dienlicher gewesen wäre (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 170). Vielmehr muß die Feststellung genügen, daß sich der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes von sachlichen Erwägungen leiten ließ und daß nach diesen Erwägungen der erstrebte Zweck wenigstens teilweise erreichbar erschien. Daß dies hier der Fall ist, kann nicht in Abrede gestellt werden und wird insbesondere nicht schon dadurch widerlegt, daß von manchen, sei es auch beachtlichen Seiten vor den Folgen des in Aussicht genommenen Schrittes gewarnt worden war.

Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht die Tatbestands-erfordernisse des Art. 153 Abs. 2 Satz 1 RV. als gegeben angesehen. An dem wirksamen Zustandekommen des Gesetzes vermöchte es auch nichts zu ändern, wenn der Gesetzgeber teilweise von objektiv unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sein sollte. Wäre dies der Fall, so könnte nur der Gesetzgeber selbst abhelfen. Das Gericht ist nicht in der Lage, einem verfassungsmäßig zustandekommenen Gesetze aus diesem Grunde die Rechtsgültigkeit abzuspochen. Von der Erhebung des von der Klägerin angebotenen Zeugenbeweises hat der Vorderrichter daher mit Recht abgesehen. Im übrigen werden ihre Behauptungen über die hinsichtlich der Höhe und des Charakters des Neubefizes gemachten Angaben schon durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes widerlegt. Es trifft nicht zu, daß der Altbesitz mit 5 und der Neubefiz mit 65 Milliarden Mark angegeben worden sei. Vielmehr hat der Reichsfinanzminister von Schlieben in seiner Einführungsrede den Altbesitz schätzungsweise auf etwa 20 Milliarden Mark Nennbetrag angegeben (tatsächlich sind nach der Denkschrift vom 14. November 1928 über die Ablösung der Markanleihen des Reiches S. 7, Reichstagsdruck. Nr. 474 IV. Wahlperiode, etwa 31½ Milliarden Mark Altbesizhanleihen angemeldet worden). Auch ist es nicht richtig, daß als Grund für die unterschiedliche Behandlung des Altbesizes und des Neubefizes der Umstand angegeben worden sei, es handle sich beim Neubefiz durchweg um Spekulationsbesiz. In der Begründung des Regierungsentwurfs S. 14 ist vielmehr die Besserstellung der Altbesizer damit gerechtfertigt worden, daß sie durch ihr Festhalten am Anleihebesiz den größten Schaden erlitten haben.

Die Verfassungswidrigkeit des Anleiheablösungsgesetzes hat die

Klägerin weiterhin aus Art. 109 WVerf. herzuleiten gesucht. Sie sieht in der Regelung, welche der Neubefizianleihe zuteil geworden ist, eine reine Willkür des Gesetzgebers; auch der Stichtag des 1. Juli 1920 sei willkürlich ausgewählt. Der Berufsrichter hat das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 109 mit der Begründung verneint, daß von einer willkürlichen, vernünftiger Erwägung entbehrenden Regelung nicht gesprochen werden könne. Die Frage, ob Art. 109 nur als eine Norm für Justiz und Verwaltung oder auch als eine Schranke für die Gesetzgebung anzusehen sei, hat er offen gelassen. Die Revision vertritt den Standpunkt, daß auch der Gesetzgeber an diese Vorschrift gebunden sei. Er dürfe danach Gleiches nicht ungleich behandeln. Dafür, ob solche Gleichheit vorliege, sei die Rechtslage vor Erlass des Anleiheablösungsgesetzes maßgebend. Der Grundsatz der Gleichstellung aller Gläubiger einer Anleihe sei vom Reichsgericht wiederholt betont worden. Insofern liege ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Aufwertungsgesetz vor. Als Willkür müsse auch eine völlig unzulängliche Abwägung des Für und Wider angesehen werden. Nicht zu erwarten sei, daß der Gesetzgeber sich selbst bewußt sei, rein willkürlich zu handeln, geschweige denn, daß er dies ausspreche.

Die Frage, ob Art. 109 Abs. 1 WVerf., der den Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz ausspricht, nur als eine Norm für Justiz und Verwaltung aufzufassen ist oder ob er sich auch an den Gesetzgeber selbst wendet, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bisher nicht entschieden worden. Auch im vorliegenden Falle bedarf es keiner Stellungnahme zu dieser Frage, weil auch bei Zugrundelegung der weiteren Auslegung des Art. 109 Abs. 1 die Verfassungsmäßigkeit des Anleiheablösungsgesetzes nicht verneint werden kann. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, kann der Grundsatz der Gleichheit nur die Bedeutung haben, daß Tatbestände vom Gesetz als gleich zu behandeln sind, die ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde. Eine verschiedene Behandlung, die durch keinen auf vernünftigen Erwägungen beruhenden Grund zu rechtfertigen ist, würde als willkürlich erscheinen und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen (RGZ. Bd. 111 S. 329, Bd. 113 S. 13, Bd. 125 S. 372, Bd. 128 S. 170; JW. 1930 S. 2949 Nr. 17). Es muß daher genügen, wenn für die einem Gesetze zugrundeliegenden Unterscheidungen Erwägungen beigebracht werden, die vernünftiger Erörterung zugänglich sind (RGZ. Bd. 128 S. 171 oben; vgl. auch Leibholz

im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge Bd. 19 S. 441). Diese Voraussetzung trifft auf die oben bereits angeführten Gründe für die im Anleiheablösungsgesetz getroffene Regelung zu. Auch die Auswahl des 1. Juli 1920 als Stichtag für die Unterscheidung von Altbesitz und Neubesitz ist keineswegs willkürlich erfolgt. Sie beruht auf der Erwägung, daß zufolge der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (RGBl. S. 1820) vom 1. Juli 1920 an fast der gesamte Besitz an öffentlichen Anleihen entweder bei einer Bank deponiert oder in ein von einem Finanzamt bestätigtes Verzeichnis aufgenommen worden war, sodaß die große Mehrzahl der Alt-Anleihebesitzer ihren Besitz am 1. Juli 1920 nachweisen können (Begründung des Regierungsentwurfs S. 14). Auch der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für Aktien und Schuldverschreibungen geltende Grundsatz der Gleichstellung aller Gläubiger (RGZ. Bd. 137 S. 16 flg. mit weiteren Nachweisungen) stand dem nicht entgegen, daß der Gesetzgeber, ohne sich dem Vorwurf der Willkür auszusetzen, aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls für die Anleihen öffentlich-rechtlicher Schuldner eine Sonderregelung traf. Unbegründet ist schließlich im Hinblick auf die eingehenden, teilweise unter Zuziehung von Sachverständigen erfolgten Beratungen des Gesetzes im zuständigen Reichstagsausschuß die Behauptung, daß der Gesetzgeber das Für und Wider in unzulänglicher Weise abgewogen habe. Das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 109 Abs. 1 RVersf. ist hiernach vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

Nicht ersichtlich ist es, inwiefern die Vorschrift des Art. 105 RVersf. geeignet sein sollte, der Klägerin als Stütze für ihren Klageanspruch zu dienen. Daß schließlich auch die Berufung auf Art. 151 Abs. 1 RVersf. der Klage nicht zum Erfolg verhelfen kann, hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung ausgeführt.

Die Revision war nach alledem zurückzuweisen.